

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [-] Veröffentlichung im ABl.
- (B) [-] An Vorsitzende und Mitglieder
- (C) [-] An Vorsitzende
- (D) [X] Keine Verteilung

**Datenblatt zur Entscheidung
vom 25. September 2019**

Beschwerde-Aktenzeichen: T 1906/17 - 3.2.07

Anmeldenummer: 05815941.9

Veröffentlichungsnummer: 1812167

IPC: B05B1/04, B05B1/34, B05B1/32,
E03C1/04

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:
STRAHLAUSTRITTSELEMENT FÜR SANITÄRARMATUREN

Patentinhaberin:
Hansgrohe SE

Einsprechende:
Grohe AG

Stichwort:

Relevante Rechtsnormen:
EPÜ Art. 54, 106(1), 117(1)(e)
EPÜ R. 79(1), 99(2), 117, 121
VOBK Art. 12(2), 12(4), 13(1), 13(3), 15(1)

Schlagwort:

Neuheit - Hauptantrag (nein)

Spät eingereichte Hilfsanträge - Rechtfertigung für späte Vorlage (nein)

Spät eingereichter Antrag - Verlegung der mündlichen Verhandlung wäre erforderlich gewesen (ja)

Beweisaufnahme - Begutachtung durch Sachverständigen nicht substantiiert und nicht erforderlich

Zitierte Entscheidungen:

T 1126/97, T 0885/02, T 1511/06, T 0032/10

Orientierungssatz:



Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

Boards of Appeal of the
European Patent Office
Richard-Reitzner-Allee 8
85540 Haar
GERMANY
Tel. +49 (0)89 2399-0
Fax +49 (0)89 2399-4465

Beschwerde-Aktenzeichen: T 1906/17 - 3.2.07

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.07
vom 25. September 2019

Beschwerdeführerin:

(Einsprechende)

Grohe AG
Feldmühleplatz 15
40545 Düsseldorf (DE)

Vertreter:

Rössler, Matthias
Kahlhöfer Rössler Kreuels
Patentanwälte PartG mbB
(Karo IP Professionals)
Postfach 32 01 02
40416 Düsseldorf (DE)

Beschwerdegegnerin:

(Patentinhaberin)

Hansgrohe SE
Auestrasse 5-9
77761 Schiltach (DE)

Vertreter:

Patentanwälte
Ruff, Wilhelm, Beier, Dauster & Partner mbB
Kronenstraße 30
70174 Stuttgart (DE)

Angefochtene Entscheidung:

Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts, die am 12. Juli 2017 zur Post gegeben wurde und mit der der Einspruch gegen das europäische Patent Nr. 1812167 aufgrund des Artikels 101 (2) EPÜ zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender I. Beckedorf

Mitglieder: A. Pieracci

A. Beckman

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Einsprechende hat gegen die Entscheidung, mit der der Einspruch gegen das europäische Patent Nr. EP 1 812 167 zurückgewiesen wurde, form- und fristgerecht Beschwerde eingelegt.
- II. Mit dem Einspruch war das Patent in vollem Umfang unter Geltendmachung der Einspruchsgründe der mangelnden Neuheit sowie der mangelnden erfinderischen Tätigkeit nach Artikel 100 a) EPÜ angegriffen worden.
- III. Die vorliegende Entscheidung stützt sich auf das folgende Dokument:
- D1: US 6 170 094 B1.
- IV. Die verfahrensbestimmenden Anträge der Parteien zu Beginn des Beschwerdeverfahrens waren wie folgt:
- Die Beschwerdeführerin (Einsprechende) beantragte,
- die angefochtene Entscheidung aufzuheben und das Streitpatent in vollem Umfang zu widerrufen sowie
- die von der Einspruchsabteilung ins Einspruchsverfahren nicht zugelassenen Dokumente E1 und E2 sowie das mit der Beschwerdebegründung eingereichte Dokument E3 ins Beschwerdeverfahren zuzulassen.
- Die Beschwerdegegnerin (Patentinhaberin) beantragte,
- die Beschwerde zurückzuweisen.

- V. Mit einer Mitteilung nach Artikel 15 (1) VOBK teilte die Kammer den Parteien ihre vorläufige Beurteilung der Sach- und Rechtslage mit, derzufolge der Gegenstand des Anspruchs 1 des erteilten Patents nicht neu gegenüber der Offenbarung der Entgegenhaltung D1 angesehen werde.
- VI. Mit Schriftsatz vom 25. Juli 2019 brachte die Beschwerdegegnerin weitere Argumente vor und reichte die Ansprüche und die geänderte Beschreibung gemäß den Hilfsanträgen 1 bis 4.
- VII. Mit Schriftsatz vom 12. September 2019 reichte die Beschwerdeführerin bezogen auf den Hilfsantrag 2 eine weitere, für die vorliegende Entscheidung indes nicht erhebliche Entgegenhaltung (E4) ein.
- VIII. Die mündliche Verhandlung vor der Kammer fand am 25. September 2019 statt. Wegen der Einzelheiten des Verlaufs der mündlichen Verhandlung wird auf das Protokoll Bezug genommen. Die Entscheidung wurde am Schluss der mündlichen Verhandlung verkündet.
- IX. Die Antragslage zum Ende der mündlichen Verhandlung stellte sich wie folgt dar:

Für die Beschwerdeführerin

Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und
Widerruf des europäischen Patents Nr. 1 812 167
sowie
Zulassung der Dokumente E1 bis E3 und des in
Reaktion auf den Hilfsantrag 2 eingereichten
Dokuments E4 ins Beschwerdeverfahren und deren
Berücksichtigung
und

Nichtzulassung ins Beschwerdeverfahren der Hilfsanträge 1 bis 4 wegen Verspätung.

Für die Beschwerdegegnerin

Zurückweisung der Beschwerde, d.h. die Bestätigung der Zurückweisung des Einspruchs der Beschwerdeführerin und die Aufrechterhaltung des Patents in erteilter Fassung, hilfsweise, bei Aufhebung der angefochtenen Entscheidung, Aufrechterhaltung des Patents in geänderter Fassung auf der Basis eines der mit Schriftsatz vom 25. Juli 2019 eingereichten und ins Beschwerdeverfahren zuzulassenden Hilfsanträge 1 bis 4 sowie Nichtzulassung ins und die Nichtberücksichtigung der Dokumente E1 bis E3 im Beschwerdeverfahren, und Zulassung des während der mündlichen Verhandlung vorgelegten Beweisantrages ins Beschwerdeverfahren.

X. Die Parteien argumentierten im Wesentlichen wie folgt, wobei der entscheidungserhebliche Vortrag im Detail in den Gründen dieser Entscheidung diskutiert wird.

Die Beschwerdeführerin argumentierte im Wesentlichen, dass die durchlöcherterte Wand (38) nach Dokument D1 die Funktion eines Strömungsgleichrichters habe und dass die Elemente (46) und (50) als Bremsenlemente anzusehen seien. Die Hilfsanträge sowie der Beweisantrag seien zumindest wegen Verspätung zurückzuweisen.

Die Beschwerdegegnerin argumentierte im Wesentlichen, dass die Wand (38) nach Dokument D1 von einem Fachmann

nicht als ein Strömungsgleichrichter und die Wand (46) sowie die Stege (50) nicht als Bremsenlemente anzusehen seien.

Die Einholung eines Sachverständigengutachtens sei zur Bewertung der Funktion der Wand (38) erforderlich.

Die Hilfsanträge seien zuzulassen, weil bis zum Beschwerdeverfahren die Auffassung des Europäischen Patentamts positiv für die Patentinhaberin war.

XI. Anspruch 1 des Patents in der erteilten Fassung (Hauptantrag):

Strahlaustrittselement für Sanitärarmaturen, mit einer Einlasskammer (10, 30), einem in die Einlasskammer (10, 30) führenden Wassereinlass (11, 31), einer Strahlaustrittskammer (12, 32) und einem aus der Strahlaustrittskammer (12, 32) heraus führenden schlitzartigen Wasserauslass (24), gekennzeichnet durch einen Strömungsgleichrichter (14, 34) zwischen der Einlasskammer (10, 30) und der Strahlaustrittskammer (12, 32) und eine Beruhigungszone, die stromab des Strömungsgleichrichters (14, 34) angeordnet ist und eine Vielzahl von Bremsenlementen (15) aufweist.

XII. Anspruch 1 gemäß Hilfsantrag 1 mit markierten Änderungen gegenüber Anspruch 1 des Hauptantrags:

Strahlaustrittselement für Sanitärarmaturen, mit einer Einlasskammer (10, 30), einem in die Einlasskammer (10, 30) führenden Wassereinlass (11,31), einer Strahlaustrittskammer (12, 32) und einem aus der Strahlaustrittskammer (12, 32) heraus führenden schlitzartigen Wasserauslass (24), ~~gekennzeichnet durch~~

~~einen~~ einem Strömungsgleichrichter (14, 34) zwischen der Einlasskammer (10, 30) und der Strahlaustrittskammer (12, 32) und einer Beruhigungszone, die stromab des Strömungsgleichrichters (14, 34) angeordnet ist und eine Vielzahl von Bremsenlementen (15) aufweist, wobei die Einlasskammer (10, 30) einen flachen etwa rechteckigen Querschnitt in Strömungsrichtung aufweist, die Strahlaustrittskammer (12, 32) einen flachen rechteckigen Querschnitt in Strömungsrichtung aufweist und die Einlasskammer (10, 30) und die Strahlaustrittskammer (12, 32) beide in einer gleichen Ebene liegend angeordnet sind.

XIII. Anspruch 1 gemäß Hilfsantrag 2 mit markierten Änderungen gegenüber Anspruchs 1 des Hauptantrags:

~~Strahlaustrittselement für Sanitärarmaturen,~~ mit einem Armaturengehäuse (1), einem Auslaufgehäuse (5) an einer Oberseite des Armaturengehäuses (1) und einem in das Auslaufgehäuse (5) eingebauten Strahlaustrittselement, das als flaches, scheibenartiges Bauteil ausgebildet ist, wobei das Strahlaustrittselement umfasst:

~~einer~~ ~~Einlasskammer~~ (10, 30), ~~einen~~ in die Einlasskammer (10, 30) führenden Wassereinlass (11, 31), ~~einer~~ Strahlaustrittskammer (12, 32), ~~einem~~ aus der Strahlaustrittskammer (12, 32) heraus führenden schlitzartigen Wasserauslass (24), ~~gekennzeichnet durch~~

einen Strömungsgleichrichter (14, 34) zwischen der Einlasskammer (10, 30) und der Strahlaustrittskammer (12, 32) und eine Beruhigungszone, die stromab des Strömungsgleichrichters (14, 34) angeordnet ist und eine Vielzahl von Bremsenlementen (15) aufweist, wobei die Einlasskammer (10, 30) einen flachen rechteckigen

Querschnitt in Strömungsrichtung aufweist, die Strahlaustrittskammer (12, 32) einen flachen rechteckigen Querschnitt in Strömungsrichtung aufweist und die Einlasskammer (10, 30) und die Strahlaustrittskammer (12, 32) beide in einer gleichen Ebene liegend angeordnet sind.

XIV. Anspruch 1 gemäß Hilfsantrag 3 mit markierten Änderungen gegenüber Anspruchs 1 des Hauptantrags:

Strahlaustrittselement für Sanitärarmaturen, mit einer Einlasskammer (10, 30), einem in die Einlasskammer (10, 30) führenden Wassereinlass (11,31), einer Strahlaustrittskammer (12, 32) und einem aus der Strahlaustrittskammer (12, 32) heraus führenden schlitzartigen Wasserauslass (24), ~~gekennzeichnet durch~~ einem Strömungsgleichrichter (14, 34) zwischen der Einlasskammer (10, 30) und der Strahlaustrittskammer (12, 32) und einer Beruhigungszone, die stromab des Strömungsgleichrichters (14, 34) angeordnet ist und eine Vielzahl von Bremsen (15) aufweist, wobei die Einlasskammer (10, 30) einen flachen etwa rechteckigen Querschnitt in Strömungsrichtung aufweist, die Strahlaustrittskammer (12, 32) einen flachen rechteckigen Querschnitt in Strömungsrichtung aufweist, die Einlasskammer (10, 30) und die Strahlaustrittskammer (12, 32) beide in einer gleichen Ebene liegend angeordnet sind, und die Bremsen (15) als im Querschnitt kreisrunde Zapfen gebildet sind, die sich zwischen einem Boden und einer Decke der Strahlaustrittskammer (12) erstrecken.

XV. Anspruch 1 gemäß Hilfsantrag 4 mit markierten Änderungen gegenüber Anspruchs 1 des Hauptantrags:

Strahlaustrittselement für Sanitärarmaturen, mit einer Einlasskammer (10, 30), einem in die Einlasskammer (10, 30) führenden Wassereinlass (11, 31), einer Strahlaustrittskammer (12, 32), ~~und~~ einem aus der Strahlaustrittskammer (12, 32) heraus führenden schlitzartigen Wasserauslass (24), ~~gekennzeichnet durch~~ einem Strömungsgleichrichter (14, 34) zwischen der Einlasskammer (10, 30) und der Strahlaustrittskammer (12, 32), und einer Beruhigungszone, die stromab des Strömungsgleichrichters (14, 34) angeordnet ist und eine Vielzahl von Bremsen (15) aufweist, und einer Engstelle (13, 33) zwischen der Einlasskammer (10, 30) und der Strahlaustrittskammer (12, 32), wobei die Einlasskammer (10, 30) einen flachen etwa rechteckigen Querschnitt in Strömungsrichtung aufweist, die Strahlaustrittskammer (12, 32) einen flachen rechteckigen Querschnitt in Strömungsrichtung aufweist, die Einlasskammer (10, 30) und die Strahlaustrittskammer (12, 32) beide in einer gleichen Ebene liegend angeordnet sind, und der Strömungsgleichrichter (14, 34) im Bereich der Engstelle (13, 33) unmittelbar vor oder in derselben angeordnet ist und mehrere in einer Reihe nebeneinander angeordnete kurze Zwischenwände enthält, von denen sich jede zwischen einem Boden und einer Decke der Einlasskammer (10, 30) erstreckt.

Entscheidungsgründe

1. Zulassung des Beweisantrages der Beschwerdegegnerin ins Beschwerdeverfahren

1.1 Während der mündlichen Verhandlung reichte die Beschwerdegegnerin im Rahmen der Diskussion der Neuheit des Gegenstandes des Anspruchs 1 den folgenden Antrag als Anlage zum Verhandlungsprotokoll ein:

"Hiermit wird Einholung eines Sachverständigengutachtens über die Frage beantragt, dass der zuständige Fachmann die Wand 38 in der D1 (US 6,170,094 B1) nicht als einen Strömungsgleichrichter ansieht, wie er im Anspruch 1 des Streitpatents angegeben und in der Patentbeschreibung erläutert ist und wie der Fachmann ihn unter Zugrundlegung seines Fachwissens versteht."

Die Beschwerdegegnerin argumentiert, dass das Sachverständigengutachten zum Verständnis des bestrittenen Gegenstand erforderlich sei.

1.2 Die Beschwerdeführerin argumentiert, dass das Sachverständigengutachten wie alle anderen Beweismittel zu betrachten und daher der Antrag nicht zuzulassen sei, weil dieser spät vorgelegt wurde. Ferner argumentiert die Beschwerdeführerin in Bezug auf die Entscheidungen T1511/06, T0032/10 und T0885/02, dass die Kammer in der Lage sei, ohne weitere Hilfe den technischen Gegenstand des Streitpatents zu bewerten.

- 1.3 Die Kammer kann sich der Beschwerdegegnerin nicht anschließen und folgt im Wesentlichen der Argumentation der Beschwerdeführerin.

Der Antrag auf Einholung eines Sachverständigengutachten bezieht sich auf die Interpretation des Merkmals der Wand (38) nach Dokument D1 als Strömungsgleichrichter, die von der Beschwerdeführerin schon in Einspruchsverfahren vorgebracht wurde. Der Antrag hätte daher bereits im Einspruchsverfahren und zumindest mit der Beschwerdeerwiderung eingereicht werden können.

Zum einen kommt die Einholung eines Sachverständigengutachtens im Sinne von Artikel 117 (1) e) EPÜ und Regel 121 EPÜ nach der ständigen Rechtsprechung der Beschwerdekammern grundsätzlich nur in Betracht, wenn sich eine Kammer außerstande sieht, über eine Frage ohne technischen Beistand zu entscheiden, da es zuvörderst den Beteiligten obliegt, sich um die erforderlichen Beweismittel zu bemühen (siehe: Rechtsprechung der Beschwerdekammern des EPA, 9. Auflage 2019, III.G.2.2.3, mit weiteren Nachweisen). Vorliegend bedürfen die von ihr zu entscheidenden Fragen keines weiteren, externen Gutachtens, zumal die Beschwerdegegnerin auch nicht dargelegt hat, warum die Anhörung eines unabhängigen Sachverständigen für die Entscheidung der Sache erforderlich sei. Somit gibt es für die im relevanten technischen Gebiet erfahrene und qualifiziert besetzte Kammer im vorliegenden Fall keinen triftigen Grund, ihr Ermessen nach Regel 117 EPÜ wie von der Beschwerdegegnerin beantragt auszuüben.

Zum anderen bedeutete die Einholung eines Sachverständigengutachtens, dass im Falle der Stattgabe des späten Beweisantrages die mündliche Verhandlung

hätte vertagt werden müssen, was eindeutig nicht nur gegen die gebotene Verfahrensökonomie verstieße (siehe Artikel 13(1) VOBK), sondern auch gegen die expliziten Erfordernisse des Artikels 13(3) VOBK.

Die Kammer lehnt daher den Antrag auf Einholung eines Sachverständigengutachtens in Ausübung ihres Ermessens nach Regel 117 EPÜ sowie Artikel 12(4), 13(1) und (3) VOBK ab.

2. Neuheit des Gegenstandes des Anspruch 1 des Patents in der erteilten Fassung gegenüber der Offenbarung des Dokuments D1 (Artikel 100 a) und 54 EPÜ)

Vorliegend entscheidungserheblich ist die streitige Frage, ob das Strahlaustrittelement nach D1 auch die Merkmale des kennzeichnenden Teils von Anspruch 1 des Patents in der erteilten Fassung aufweist.

Auch unter Zugrundelegung der von der Beschwerdegegnerin angewendeten Interpretation des Merkmals "Strömungsgleichrichter", derzufolge darunter eine Vorrichtung verstanden wird, welche primär die Richtung einer Strömung vergleichmäßig, d.h. stromab dieser Vorrichtung liegt eine Strömung mit gegenüber stromaufwärts der Vorrichtung gleichmäßigerer Strömungsrichtung vor, entspricht die durchlöcherte Wand (38) nach D1 dieser Definition. Die durchlöcherte Wand (38) weist nämlich eine Vielzahl von Öffnungen (38a) auf, die in Strömungsrichtung parallel zueinander verlaufen und durch relativ dünne Zwischenwände getrennt sind. Das Wasser gelangt in die Kammer (40) durch die Vielzahl von Öffnungen (38a). Obwohl die Öffnungen relativ kurze, parallel zueinander verlaufende Kanäle darstellen, definieren diese dennoch die Richtung der Wasserströmung, weil die Richtung, in

die das Wasser fließt, durch die Längsrichtung der Kanäle vorgegeben ist, wie der Figur 2 anhand der rechts von der durchlöcherten Wand (38) gezeigten Strömungspfade entnehmbar ist. Eine solche Arbeitsweise wird auch durch die Passage in Spalte 5, Zeile 16 bis 23, des Dokuments D1 bestätigt:

"...Returning to a consideration of the water flow from chamber 30 via apertures 38a and to chamber 40, it will be appreciated that because of the nature of water flow 34, and the perforate water distribution wall portion 38, the water entering chamber 40 is already well distributed from side to side of the apparatus 20. To further smooth and assure uniformity of this water distribution, both in terms of pressure and velocity..."

Diese Passage lehrt, dass das Wasser, das in die Kammer (40) eintritt, infolge der durchlöcherten Wand (38) gut verteilt ist und dass die Wasserströmung homogen und gleichmäßig ist. Dieses wird von dem Satz "...To further smooth and assure uniformity of this water distribution, both in terms of pressure and velocity..." gestützt, weil der Ausdruck "to further", d.h. "um weiter", bedeutet, dass durch die durchlöcherte Wand (38) stromabwärts die Wasserverteilung bereits geglättet ist und eine Gleichmäßigkeit in Bezug auf Druck und Geschwindigkeit erzeugt wurde. Die Kammer schließt sich deshalb der überzeugenden Argumentation der Beschwerdeführerin an und kann diese Passage nur so interpretieren, dass die Wasserströmung geglättet und vereinheitlicht wird, d.h. dass in diesem Kontext der Begriff "Wasserverteilung" im Sinne von "Wasserströmung" zu verstehen ist. Entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin versteht der Fachmann die obige Passage nicht in der Weise, dass

die Wasserverteilung zwar irgendwie geglättet wird, die Wasserströmung allerdings nicht.

Das Vorbringen der Beschwerdegegnerin, derzufolge die durchlöcherte Wand (38) eine Drallströmung in eine andere turbulente Strömung umwandle und daher die Wand nicht als ein Strömungsgleichrichter anzusehen sei, steht nicht im Einklang mit der Lehre in Spalte 5, Zeile 16 bis 23, von D1. Danach ist die Wasserströmung stromabwärts der durchlöcherten Wand (38) schon geglättet und gleichmäßig. Zwar ist der Beschwerdegegnerin zuzustimmen, dass D1 nicht explizit den Begriff "Strömungsgleichrichter" für die durchlöcherte Wand (38) verwendet. Allerdings wird die Arbeitsweise der Wand (38) in der Beschreibung und in den Figuren angegeben (siehe Spalte 5, Zeile 16 bis 23, sowie Figur 2 und 3), so dass der Fachmann sie dahin versteht, dass die Wand (38) auf die Gleichrichtung der Strömung wirkt.

Ebenso ist das Argument der Beschwerdegegnerin nicht überzeugend, dass die Wand (38) kein Strömungsgleichrichter sei, weil sie kurz ist und ihre Öffnungen einen vergleichsweise großen Abstand voneinander aufweisen. Die strukturellen Merkmale des Strömungsgleichrichters werden im Anspruch 1 nicht angegeben und daher ist dieses Argument nicht relevant. Ferner, wie von der Beschwerdeführerin bemerkt, sind die Zwischenwände des Strömungsgleichrichters des Streitpatents ebenfalls "kurz" und als solche bezeichnet (siehe Spalte 4, Zeile 53 bis 56 des Streitpatents). Zudem ist die Löcherverteilung in der Wand (38) und in der Wand (46) ähnlich, was zusätzlich dafür spricht, dass die Wand (38), wie die Wand (46), ebenfalls eine strömungsglättende und eine

strömungsvereinheitlichende Wirkung entfaltet (siehe Spalte 5, Zeilen 29 bis 31, des Dokuments D1).

Dass die Wand (38) kein Strömungsgleichrichter sei, weil dieser nicht nutzbringend wäre, da die Strömung nach der Wand (38) wieder umgelenkt werde und danach die Wand (46) vorgesehen sei, die eine strömungsglättende und strömungsvereinheitlichende Funktion ausübt, ist ebenfalls nicht überzeugend. Wie oben ausgeführt, wird eine solche Funktion der Wand (38) in Spalte 5, Zeile 16 bis 23, angegeben.

Die Kammer ist daher der Auffassung, dass die durchlöcherterte Wand (38) primär die Richtung der Strömung vergleichmäßigt, d.h. stromab der durchgelöcherterten Wand liegt eine Strömung mit gegenüber stromaufwärts der Vorrichtung gleichmäßigerer Strömungsrichtung vor. Die Wand (38) ist daher gemäß der Definition der Beschwerdegegnerin als ein Strömungsgleichrichter anzusehen.

Die Kammer stimmt mit der Beschwerdeführerin auch insoweit überein, dass die Rippen der in Spalte 8, Zeile 11 bis 18 von Dokument D1 erwähnten Ausführungsform des Strömungsgleichrichters (46) als Bremsenlemente anzusehen sind. Solche Rippen stellen einen turbulenten Strömungsweg für das Wasser bereit (siehe Spalte 8, Zeile 16 bis 18). Dieses ist die gleiche Funktion, die, wie von der Beschwerdeführerin argumentiert, im Streitpatent für die Bremsenlemente beschrieben wird, siehe Spalte 3, Zeile 3 bis 5, "...Das Wasser strömt also um die Bremsenlemente herum und trifft dann wieder auf die Bremsenlement, um das es wieder herum strömt...".

Dem Argument der Beschwerdegegnerin, dass die Rippen immer noch einen Strömungsgleichrichter verwirklichten, kann nicht gefolgt werden. Dass in D1 die Wand (46) und dann die diese Wand ersetzenden Rippen die Funktion eines Strömungsgleichrichters ausdrücklich ausüben, schließt nicht aus, dass die Rippen auch als Bremsenlemente angesehen werden können.

Weil, wie oben ausgeführt, die Rippen die gleiche Funktion wie die Bremsenlemente gemäß Streitpatent ausüben, sind diese ebenfalls als Bremsenlemente anzusehen.

Wie im Streitpatent in den ersten beiden Zeilen von Absatz [0030] angegeben ist, bilden die Bremsenlemente die Beruhigungszone, die damit durch die Bremsenlemente definiert wird.

Die Zone des Strahlaustrittelements des Dokuments D1, in der sich die in Spalte 8, Zeile 11 bis 18, erwähnten Rippen befinden, ist dann als Beruhigungszone anzusehen.

Die Kammer schließt sich der Beschwerdeführerin an, dass Dokument D1 die bestrittenen Merkmale des kennzeichnenden Teils von Anspruch 1 offenbart und dass dementsprechend der Gegenstand des Anspruchs 1 nicht neu gegenüber Dokument D1 im Sinne vom Artikel 54 EPÜ ist.

3. Zulassung der Hilfsanträge 1 bis 4

3.1 Die Beschwerdegegnerin hat mit Schriftsatz vom 25. Juli 2019 in Reaktion zur Kammermitteilung gemäß Artikel 15 (1) VOBK die Hilfsanträge 1 bis 4 eingereicht, deren Zulassung ins Beschwerdeverfahren die Beschwerdeführerin unter Hinweis auf die

Entscheidung T1126/97 wegen Verspätung sowie deswegen widerspricht, weil alle Hilfsanträge Kombinationen von Merkmalen aus den Unteransprüchen und aus der Beschreibung enthielten, die zu weiteren Einwände führten.

- 3.2 Die seitens der Beschwerdegegnerin zur Rechtfertigung der späten Einreichung der Hilfsanträge vorgetragene Argumente überzeugen nicht.

Diese beziehen sich im Kern darauf, dass nach Einschätzung der Beschwerdegegnerin die Hilfsanträge deshalb zugelassen werden sollten, um ihr die Möglichkeit zur Verteidigung des Streitpatents zu geben. Im Einspruch habe nämlich keine Veranlassung bestanden, Hilfsanträge einzureichen, und dies wäre aus ökonomischen Gründen auch nicht sinnvoll gewesen, weil mehrere Einwände seitens der Beschwerdeführerin vorgebracht worden wären. Weil die Auffassung der Prüfungsabteilung und der Einspruchsabteilung positiv für die Beschwerdegegnerin gewesen wären, sei nun die Entwicklung im Beschwerdeverfahren für sie unerwartet.

Die Kammer stellt fest, dass die Beschwerdegegnerin im Einspruchsverfahren mit der Mitteilung gemäß Regel 79 (1) EPÜ die Möglichkeit bekommen hat, geänderte Unterlagen einzureichen und dass sie diese Möglichkeit nicht genutzt hat, obwohl ihr zu diesem Zeitpunkt die vorläufige Meinung der Einspruchsabteilung nicht bekannt war.

Wie von der Beschwerdegegnerin während der mündlichen Verhandlung bestätigt wurde, hat sich der Sachvortrag der Beschwerdeführerin bezüglich der Frage der Neuheit des Gegenstandes des Anspruchs 1 gegenüber Dokument D1

während des Einspruchs- und des Beschwerdeverfahrens nicht geändert.

Die Kammer ist daher der Meinung, dass die Hilfsanträge bereits am Anfang des Einspruchsverfahrens in Reaktion auf die Einspruchsbegründung hätten vorgebracht werden können und müssen. Das Zulassen der Hilfsanträge ins Verfahren liegt dementsprechend im Ermessen der Kammer im Sinne von Artikel 12 (4) VOBK.

Die Kammer hält es für unangebracht, sich zur Verfahrensstrategie der Beschwerdegegnerin zu äußern, allerdings stellt die Kammer fest, dass auch wenn eine Partei im Einspruchsverfahren gewonnen hat, sie nicht vernünftigerweise erwarten kann und darf, dass das Gleiche unbedingt auch im Beschwerdeverfahren geschehen wird. Dass eine Partei bewusst die vorläufige Stellungnahme der Kammer abwartet, bevor sie auf einen im Verfahren, das mit dem Erlass der angefochtenen Entscheidung endete, längst vorgebrachten Einwand der anderen Partei reagiert, widerspricht der eigentlichen auf die Überprüfung der angefochtenen Entscheidung gerichteten Funktion des Beschwerdeverfahrens und dem Prinzip des frühzeitigen und vollständigen Vorbringens der Parteien (Artikel 106 (1) EPÜ, Regel 99 (2) EPÜ und Artikel 12 (2) VOBK). Die Zulassung von Änderungen des Vorbringens eines Beteiligten nach Einreichung seiner Beschwerdebegründung oder Erwiderung sowie nach Anberaumung der mündlichen Verhandlung liegt im Ermessen der Kammer im Sinne von Artikel 13 (1) und (3) VOBK.

Im vorliegenden Fall hält es die Kammer für unangemessen, dass die Beschwerdegegnerin auf die Mitteilung gemäß Artikel 15 (1) VOBK gewartet hat, bevor sie mit Hilfsanträgen auf den ihr längst

bekanntem Einwand der mangelnden Neuheit des Gegenstandes des Anspruchs 1 gegenüber dem Dokument D1 reagierte, was die Kammer und die Beschwerdeführerin daran hindert, die Hilfsanträge in einem vernünftigen Zeitraum zu behandeln.

Die Kammer hält eine solche Vorgehensweise für mit der gebotenen Verfahrensökonomie unvereinbar.

Die Kammer beschließt daher, ihr Ermessen gemäß Artikel 12 (4) und 13 (1) und (3) VOBK auszuüben, die Hilfsanträge 1 bis 4 nicht ins Verfahren zuzulassen.

4. Die Anträge beider Parteien in Bezug auf die Dokumente E1 bis E4 brauchen nicht behandelt zu werden, da diese Dokumente für die vorliegende Entscheidung nicht relevant sind.
5. Da der einzige von der Beschwerdegegnerin vorliegende zulässige Anspruchssatz nicht gewährbar ist, kann das Streitpatent entsprechend dem Antrag der Beschwerdeführerin nicht aufrechterhalten bleiben.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Das Patent wird widerrufen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:



G. Nachtigall

I. Beckedorf

Entscheidung elektronisch als authentisch bestätigt